



INHALTSVERZEICHNIS

81	6. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Peine	75
82	26. Satzung zur Änderung der Satzung über Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 11.12.1986 (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Peine	77
83	Nachtragshaushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2016 für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	77
84	Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2017 für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	78
85	1. Änderung zur Satzung über die Festlegung der Schulbezirke der in der Trägerschaft der Gemeinde Ilsede stehenden Grundschulen	78
86	2. Änderung zur Satzung über die Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Peine (Kindertagesstattengebührensatzung) vom 01.07.2014	79

- a) zentrale Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen zur Beseitigung des Schmutzwassers,
- b) zentrale Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers,
- c) Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlage).

Die unter a bis c genannten Anlagen bilden jeweils eine gesonderte öffentliche Einrichtung.

Artikel 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Abwasser im Sinne der Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist:
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser), das in haushaltsüblichen Mengen und Zusammensetzungen anfällt,
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch (z.B. Leerung von Schwimmbädern) verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auf den zu entwässernden Grundstücken, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Hierzu zählen auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben auf den zu entwässernden Grundstücken.
- (5) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden mit dem Kontrollschacht, der in der Regel unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück errichtet wird. Ist ein Kontrollschacht nicht vorhanden, so enden die öffentlichen Abwasseranlagen an der Grundstücksgrenze.
- (6) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage besteht insbesondere aus:

- a) den Schmutzwasser- und Mischwasserkanälen,
- b) den Pumpstationen,
- c) Druckrohrleitungen,

81

6. Satzung

zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Peine

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) nach Maßgabe dieser Satzung. Zu diesem Zweck baut, betreibt und unterhält die Stadt

- d) Abwasserbehandlungsanlagen,
e) den Schmutzwassergrundstücksanschlüssen vom Hauptkanal bis einschließlich des Kontrollschachtes
und allen sonstigen technischen Nebenanlagen und Betriebs-einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung.
- (7) Die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage besteht insbesondere aus:
- a) den Niederschlagswasser- und Mischwasserkanälen,
b) den zentralen Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser,
b) den Regenüberlaufbecken und Beckenüberläufen,
c) den Regenrückhaltebecken,
d) Regenüberläufen der Mischwasserkanalisation,
e) den offenen und verrohrten Gräben und Wasserläufen, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen,
f) den Niederschlagswasseranschlüssen vom Hauptkanal bis einschließlich Kontrollschacht auf dem Grundstück
und allen sonstigen technischen Nebenanlagen und Betriebs-einrichtungen für die Niederschlagswasserbeseitigung.
- 8) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Anlagen und Vorkehrungen sowie Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen sowie des Fäkalschlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (9) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt ihrer zur öffentlichen Abwasserbeseitigung bedient.
- (10) Ein Anschlusskanal im Sinne der Satzung umfasst die Kanalstrecke von einem Straßenkanal (Hauptkanal für Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasser), wobei das jeweils erforderliche bauartbedingte Formstück zum Anschlusskanal gehört, bis zum 1. Kontrollschacht auf dem anzuschließenden Grundstück.
- (11) Beim Trennverfahren sind Schmutz- und Niederschlagswasser in getrennten Kanälen zu sammeln und fortzuleiten. Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam in einem Mischwasserkanal gesammelt und fortgeleitet.
- (12) Abwasservorbehandlungsanlagen auf den angeschlossenen Grundstücken sind technische Einrichtungen zur Verminderung oder Beseitigung der Schädlichkeit des Abwasser (z. B. Neutralisationsanlagen, Fettabscheideranlagen, Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen).
- (13) Eine Kleinkläranlage im Sinne der Satzung dient zur Behandlung häuslichen Abwassers mit begrenztem Schmutzwasseranfall (max. 8 m³/Tag).
- (14) Eine Versickerungsanlage dient zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Untergrund.
- (15) Eine Niederschlagswassernutzungsanlage dient zur Speicherung und zum Gebrauch von Niederschlagswasser (z. B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung).
- (16) Die in dieser Satzung genannten DIN- und DIN EN-Normen sind in der Anlage 4 aufgelistet, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 3

§ 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und des Kontrollschachtes bestimmt die

Stadt. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin können berücksichtigt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

- (2) Kontrollschächte sind z. B. aus Kunststoff oder in Betonbauweise gemäß den Anforderungen der DIN EN 476 und der DIN EN 752 herzustellen. Schachtabdeckungen sind gemäß DIN EN 124 auszuführen. Die jeweils verwendeten Produkte müssen den vorstehenden Normen entsprechen und bauaufsichtlich zugelassen sein, z. B. vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBT). Die Schächte sind mit einem Mindestdurchmesser von 600 mm zu errichten.
- a) Schächte mit einem Durchmesser kleiner als 800 mm gelten gemäß DIN 1986 – 100 als nicht besteigbar. Liegt ein kleinerer Schachtdurchmesser vor oder soll ein kleinerer Schacht errichtet werden, muss der Stadt bei Bedarf – insbesondere für eine grabenlose Sanierung des Anschlusskanals - der ungehinderte Zugang zum Anschlusskanal ermöglicht werden. Dadurch entstehende Mehrkosten, z. B. durch bauliche Anpassungen, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- b) Inspektionsöffnungen müssen – insbesondere bei Grenzbebauung, beim Übergang von Fallleitungen in Sammel- oder Grundleitungen, bei Richtungsänderung und bei der Zusammenführung von Sammel- und Grundleitungen - eingebaut werden.

- (3) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und Grunddienstbarkeit gesichert haben.

Im Falle einer Grenzbebauung zur öffentlichen Straße ist die gemeinsame Nutzung eines Niederschlagswasser-Fallrohres und einer Anschlussleitung für zwei unmittelbar aneinander grenzende Gebäude zulässig, wenn der Stadt Peine eine entsprechende schriftliche Vereinbarung vorgelegt wird.

- (4) Die Stadt lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser/ Niederschlagswasser/ Mischwasser einschließlich des Kontrollschachtes für die Grundstückseigentümer/innen von der öffentlichen zentralen Entwässerungsanlage bis auf das Grundstück herstellen. Die Kosten für die erstmalige Herstellung sind von den Grundstückseigentümer/innen zu tragen.
- (5) Ist ein Anschlusskanal nachträglich herzustellen, lässt die Stadt diesen herstellen. Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass der/die Grundstückseigentümer/in den Anschlusskanal durch einen sach- und fachkundigen Unternehmer herstellen lässt.

Die Sach- und Fachkunde des Unternehmers ist der Stadtentwässerung Peine nachzuweisen.

- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (7) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal und den Kontrollschacht nicht verändern.
- (8) Bei Sanierung einer öffentlichen Abwasseranlage werden die Anschlusskanäle überprüft und ggf. saniert. Bei Grundstücken mit mehreren Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- oder Mischwasseranschlüssen tragen die Grundstückseigentümer/innen diejenigen Kosten, die über die Kosten der Sanierung des jeweils ersten Schmutzwasser-, Niederschlagswasseranschlusses oder des ersten Mischwasseranschlusses hinausgehen. Ist ein Kontrollschacht auf dem Grundstück nicht vorhanden, wird die Stadt diese/n im Zuge der Sanierung herstellen.

Die Stadt kann auf Antrag ausnahmsweise zulassen, dass die Grundstückseigentümer/innen den Kontrollschacht selbst herstellen oder herstellen lassen, wenn gewährleistet ist, dass die Herstellung nach DIN 1986 – 100, in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt.

Ist die Herstellung eines Kontrollschachtes aus Platzgründen (Grenzbebauung) nicht möglich, ist eine Inspektionsöffnung zu Kontrollzwecken an geeigneter Stelle einzubauen.

- (9) Die Stadt legt im öffentlichen Bereich genau umgrenzte Kanalsanierungsprojekte fest. Im Rahmen dieser Projekte haben die Grundstückseigentümer/innen die notwendigen Untersuchungen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu dulden. Die Untersuchung umfasst den Anschlusskanal einschließlich Kontrollschacht auf dem Grundstück. Dies ist die Strecke vom Hauptkanal bis zum Beginn der privaten Hausanschlussleitungen. Sollte kein Kontrollschacht auf dem Grundstück vorhanden sein, ist die Strecke vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze maßgeblich.

Artikel 4

§ 28 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Peine, den 23.06.2017

STADT PEINE

Klaus Saemann
Bürgermeister

stück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel 3

§ 18 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Beseitigung sind der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen sind bei Grundstücken mit mehreren Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- oder Mischwasseranschlüssen die Kosten, die über den jeweils ersten Anschluss hinausgehen, der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 5 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.

- (2) Die Stadt Peine hat den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Peine mit der Ermittlung der für den Erstattungsanspruch maßgebenden Kosten, der Ausfertigung und Versendung der Kostenerstattungsbescheide sowie dem Einzug der Kosten einschließlich des Mahnwesens beauftragt.

Artikel 4

§ 24 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Peine, den 23.06.2017

STADT PEINE

Klaus Saemann
Bürgermeister

82

26. Satzung

zur Änderung der Satzung
über Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen
für die Abwasserbeseitigung vom 11.12.1986
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl., S. 186), hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Peine erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren),
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grund-

83

Nachtragshaushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2016, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg.

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9–12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

in den Einnahmen auf	19.354.300 €	(19.014.782 € Plan)
in den Ausgaben auf	19.188.018 €	(18.811.588 € Plan)

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 09.12.2016

(Schröder), Verbandsgeschäftsführer (Witte), Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 01.08.–15.08.2017 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 206, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 26.06.2017

(Witte),
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

84

Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2017, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg.

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 7, 9–12 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 13 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan)

Gemäß § 4 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verbandsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Ein Finanzplan und eine Stellenübersicht entfallen daher.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

in den Einnahmen auf	21.033.107 €
in den Ausgaben auf	22.169.433 €

festgesetzt.

78

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, 09.12.2016

(Schröder), Verbandsgeschäftsführer (Witte), Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten, so dass eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Der Erfolgsplan liegt vom 01.08.–15.08.2017 beim Wasserverband Peine, Horst 6, Zimmer 206, Herr Lüders öffentlich aus.

Peine, 26.06.2017

(Witte),
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

85

**1. Änderung zur
SATZUNG**

über die Festlegung der Schulbezirke der in der Trägerschaft der Gemeinde Ilsede stehenden Grundschulen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende 1. Änderung zur Schulbezirkssatzung der Gemeinde Ilsede beschlossen.

Artikel 1

Der § 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Schülerinnen und Schüler der Ortschaften Adenstedt und Gadenstedt können auch an den in der Gemeinde Ilsede vorhandenen Ganztagschulen beschult werden, sofern sie das Ganztagesangebot wahrnehmen. Voraussetzung ist, dass noch freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die im Schulbezirk einer 4-tägigen Ganztagschule oder in den Ortschaften Adenstedt und Gadenstedt wohnen, können bei nachgewiesenem Bedarf auch in einer 5-tägigen Ganztagschule beschult werden, soweit noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Ilsede, den 27.06.2017

Fründt
Bürgermeister

**Veröffentlichung angeordnet
Ilsede, den 03.06.2016**

**Gemeinde Ilsede
Der Bürgermeister**

gez. Fründt

Fründt

86

2. Änderung

zur Satzung über die
Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Peine
(Kindertagesstättengebührensatzung) vom 01.07.2014

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

Essensgeld

- (1) Das Essensgeld gemäß § 1 Abs. 2 beträgt pauschal für **Euro**
- | | |
|--|---------|
| a) die Kinderkrippe | 42,00 € |
| b) den Kindergarten (Regelgruppe) | 54,00 € |
| c) den Hort | 64,00 € |
| d) den Hort in Kooperation mit Ganztagschule | 26,70 € |
- (2) In Fällen nach § 2 Abs. 5 werden je ausgefallenem Essen **Euro**
- in der Krippe 2,10 €
 - im Kindergarten 2,70 €
 - in den in Abs. 1 c) und d) genannten Einrichtungen erstattet. 3,20 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Peine, den 27. Juni 2017

Stadt Peine

(Klaus Saemann)
Bürgermeister